

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

## Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen

Kennzeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
F1-G-907/024-2020	OELLERER	12428	8. September 2020

Betrifft

Änderung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 08.09.2020  
**Ltg.-1228/F-17-2020**  
W- u. F-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

#### Beschreibung des derzeitigen Zustands

Das Gesetz über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG), LGBl. 3001-0, dient der Sicherstellung einer risikoaversen Ausrichtung der Finanzgebarung von Rechtsträgern. Es enthält unter anderem eine Bestimmung für die Verwaltung des vom Land NIEDERÖSTERREICH der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragenen Vermögens.

#### Beschreibung des angestrebten Zustands

Da das Vermögen der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG künftig direkt von dem mit Beschluss des Landtags vom 20. März 2014, Ltg.-295-1/B-53-2014, eingerichteten Generationenfonds des Landes NIEDERÖSTERREICH gehalten werden

soll, ist eine Anpassung des Verweises in der entsprechenden Gesetzesbestimmung notwendig.

### Darstellung der Kompetenzlage

Die Kompetenz des Landes NIEDERÖSTERREICH zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### Verhältnis zu anderen landesgesetzlichen Vorschriften

Durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

### Verhältnis zu Vorschriften der Europäischen Union

Der gegenständliche Gesetzesentwurf steht nicht im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften der Europäischen Union.

### Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele

Die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Maßnahmen.

### Probleme bei der Vollziehung

Durch die Änderung des NÖ GRFG wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### Finanzielle Auswirkungen

Da die im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgesehene Änderung ausschließlich den mit Beschluss des Landtags vom 20. März 2014, Ltg.-295-1/B-53-2014, eingerichteten Generationenfonds des Landes NIEDERÖSTERREICH betrifft, hat die Änderung des NÖ GRFG keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentliche Verwaltung, Bürger oder Unternehmen.

Für das Land NIEDERÖSTERREICH selbst ergeben sich aufgrund des gegenständlichen Gesetzesentwurfs keine finanziellen Auswirkungen.

### Bestimmungen, die der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen

Eine zusätzliche Mitwirkung von Bundesorganen wird im gegenständlichen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

### Einspruchsrecht der Bundesregierung

Da der gegenständliche Gesetzesentwurf nicht die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden betrifft, ist § 14 i. V. m. § 9 F-VG 1948, demzufolge die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss der Landtage, der die Aufnahme von Anleihen (Darlehen) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden regelt, innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, wegen Gefährdung von Bundesinteressen einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben kann, nicht anwendbar.

### Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

Der gegenständliche Gesetzesentwurf unterliegt zwar der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen

künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, LGBl. 0814-0, der Bund, die übrigen Länder und die Gemeinden sind davon aber nicht betroffen, da sie nicht in dessen Geltungsbereich fallen (vgl. § 2 Abs. 1 NÖ GRFG).

## Besonderer Teil

### Zu § 6 Abs. 2

Derzeit verwaltet die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG das ihr vom Land NIEDERÖSTERREICH übertragene Vermögen auf Basis der vom NÖ Landtag beschlossenen Richtlinien und der darin festgelegten Berichtspflichten. Die von der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG an das Land NIEDERÖSTERREICH ausgegebenen Genussrechte sind bereits aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 20. März 2014, Ltg.-295-1/B-53-2014, dem damals gegründeten Generationenfonds des Landes NIEDERÖSTERREICH zugeordnet.

Da die Laufzeit dieser Genussrechte spätestens am 31. Jänner 2022 endet und eine Neuausgabe aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen mit höheren Kosten verbunden wäre, soll das bisher der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Vermögen künftig direkt vom Generationenfonds des Landes gehalten werden. Der Generationenfonds soll als Versorgungs- und Unterstützungseinrichtung des Landes NIEDERÖSTERREICH mit einer eigenen, von der Landesregierung zu beschließenden Satzung ausgestattet werden.

Daher soll der bisherige Verweis auf die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG in § 6 Abs. 2 durch einen Verweis auf den Generationenfonds ersetzt werden. Für die Verwaltung des Vermögens des Generationenfonds gelten - wie bisher für die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG - die jeweils vom NÖ Landtag beschlossenen Richtlinien und die darin festgelegten Berichtspflichten sowie die von der NÖ Landesregierung zu beschließende Satzung des Generationenfonds.

### Zu § 6 Abs. 3 (neu)

Die neue Regelung hat inhaltlich mit den ersten beiden Sätzen des § 6 Abs. 2 NÖ GRFG nichts zu tun, weshalb sie eine eigene Absatzbezeichnung erhalten soll.

Da die neue Regelung aber an der gleichen Stelle verbleiben soll wie die bisherige Regelung, soll sie die Absatzbezeichnung 3 (neu) erhalten. Die Absatzbezeichnungen der bisherigen Abs. 3 und 4 verschieben sich entsprechend.

### Zu § 7 Abs. 6

Die vorgeschlagene Änderung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
DI Ludwig SCHLERITZKO  
Landesrat